

Anlage 1 - Durchführungsbestimmungen zur Sachsenligaspielordnung des SSVB

1. Einleitung

- 1.1 Diese Bestimmungen regeln den Spielverkehr in der Sachsenliga des SSVB.
- 1.2 Sie werden vom Landesspielausschuss mit einfacher Mehrheit beschlossen. Nach Beschlussfassung werden sie vom Landesspielwart zur Genehmigung dem Präsidium des SSVB vorgelegt und nach dessen Zustimmung in Kraft gesetzt.

2. Lizenzvergabe

- 2.1 In den Sachsenligen des SSVB dürfen nur Vereine teilnehmen, die im Besitz einer gültigen Vereinslizenz sind. Die Vereinslizenz wird gemäß der Sachsenligaspielordnung und ihren Anlagen erteilt. Sportlich qualifiziert sind die Nichtabsteiger der Sachsenliga, die Aufsteiger gem. LSO und die Absteiger aus oberen Ligen.
- 2.2 Der Verein muss in dem vorangegangenen Spieljahr die allgemeinen Voraussetzungen und seine finanziellen Verpflichtungen (z.B. Geldstrafen) erfüllt haben.

3. Finanzielle Verpflichtungen

- 3.1 Die Startgebühr nach Abs. 9.1 der Sachsenligaspielordnung (SLSO) ist bis **31.07.** fällig.
- 3.2 Die Schiedsrichterpauschale nach Abs. 9.2 der SLSO in Höhe von **500 EUR** ist bis **31.07.** zur Zahlung fällig.

4. Spielpläne und Zeiten

Der Landesspielausschuss legt so früh wie möglich, **spätestens zum 20.05.**, die Spieltermine für das kommende Spieljahr fest.

5. Schiedsgericht

- 5.1 In Abweichung der internationalen Spielregeln wird in der Sachsenliga ohne Linienrichter gespielt.
- 5.2 Die Schiedsrichter werden vom Sachsenliga-Einsatzleiter des LSRA eingesetzt.
- 5.3 Der Ausrichter stellt den Schreiber und den Schreiberassistenten.
- 5.4 Der Schreiber muss spätestens 30 Minuten, der Schreiberassistent spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn einsatzbereit sein.
- 5.5 Verstöße gegen Ziffer 5.3 bis 5.4 werden mit einer Geldstrafe geahndet.

6. Spieldurchführung

- 6.1 **Gespielt wird nur in Spielhallen, die im SAMS mit einer ID-Karte mit Freigabe Sachsenliga oder höherklassig gelistet sind.**
- 6.2 Die Spielhalle muss spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen. Spielanlage und Ausrüstung müssen zu diesem Zeitpunkt vollständig und ordnungsgemäß aufgebaut sein. Die Lichtstärke muss der späteren Wettkampfbeleuchtung entsprechen.
- 6.3 Bei getrennter Erwärmung steht zuerst der Heimmannschaft für 15 Minuten das Spielfeld zur Verfügung, bevor die Gastmannschaft für 15 Minuten das Spielfeld nutzen kann.
- 6.4 Spätestens 30 Minuten vor Beginn des 1. Spieles übergibt der Ausrichter 2 Spielbälle an das Schiedsgericht.
- 6.5 Ab dem Zeitpunkt der Auslosung tragen die Mannschaften die offizielle Spielkleidung.
- 6.6 Die Länge der Pause zwischen den beiden Spielen wird nach Ende des 1. Spieles vom Schiedsgericht festgelegt und der Spielbeginn des 2. Spieles wird den Mannschaften unmittelbar mitgeteilt.
- 6.7 Verstöße gegen Ziffer 6.1 bis 6.2 werden mit einer Geldstrafe geahndet.

7. Öffentlichkeitsarbeit

- 7.1 Im Sinne einer verbesserten Öffentlichkeitsarbeit sind alle Mannschaften **aufgefordert**, einen kurzen Vorbericht spätestens 48 Stunden vor Spielbeginn sowie einen Spielbericht spätestens 48 Stunden nach Spielende auf ihrer Vereinshomepage bzw. Facebook-Seite zu veröffentlichen. **Spielberichte sollten auch auf der Seite des Verbandes veröffentlicht werden.**
- 7.2 Alle Veröffentlichungen sollten den Grundsätzen sportlicher Fairness genügen, sowohl dem Gegner als auch dem Schiedsgericht gegenüber.
- 7.3 Während der Pause zwischen dem 1. und 2. Satz ermittelt der Schreiber die Zuschaueranzahl und trägt diese unter Bemerkungen im Spielberichtsbogen ein.
- 7.4 Der Gastgeber verwendet zur Eingabe des Spielstands den **SSVB-Live-Ticker**. Der elektronische Spielberichtsbogen SAMS-Score wird verpflichtend verwendet.